

Mess- und Bohrschablonen

Ist die Herstellung der Schablonen gesondert zu berechnen?

Die neu in die GOZ 2012 aufgenommenen Implantatleistungen 9000, 9003 und 9005 beinhalten die Nutzung spezieller Schablonen. Die Gebührennummer 9003/9005 GOZ beschreibt die intraoperative Verwendung einer Orientierungsschablone/Positionierungsschablone zur Insertion eines Implantats oder mehrerer Implantate. Diese kommt als operative Bohrschablone zur Anwendung und dient der Übertragung der diagnostisch festgelegten Implantatposition auf die Operationssituation. Im Gegensatz dazu wird die individuelle Röntgenmessschablone zur diagnostischen Vorbereitung der Implantatposition verwendet (präoperative Planung nach 9000 GOZ). Die anfallenden Material- und Laborkosten im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablonen sind als Auslagen gesondert berechnungsfähig.

Die Leistungsbeschreibung der Implantatposition 9000 und 9003/9005 stellt auf die „Verwendung“ der Schablonen ab. Die eigentliche „Herstellung“ der Schablonen ist nicht Leistungsinhalt. Bevor eine Mess- oder Bohrschablone verwendet werden kann, muss diese vom Labor hergestellt und vom Zahnarzt eingepasst und eingegliedert werden. Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer ist der zahnärzt-

liche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone im Leistungstext Nrn. 9000, 9003/9005 nicht beschrieben und kann daher nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.

Diese Ansicht bestätigte auch das Amtsgericht Köln mit seinem Urteil vom 24.11.2015 (Az. 146 C 113/14). Das Gericht folgte den Ausführungen des Sachverständigen, dass die „Herstellung“ einer Schablone (hier Nr. 7000 analog) nach § 6 Abs. 1 GOZ analog neben der GOZ-Nr. 9003 berechnet werden kann. Die Leistungsbeschreibung „Verwenden“ einer Schablone beinhaltet nicht notwendigerweise das „Erstellen“ der Schablone.

Es bleibt zu hoffen, dass weitere gerichtliche Entscheidungen hier Rechtssicherheit für die Praxen bringen werden, damit Streitigkeiten mit privaten Krankenversicherungen und Beihilfestellen zukünftig vermieden werden können.

Hinweis: Die BZÄK und Zahnärztekammer M-V geben keine spezielle Analognummer vor. Die Wahl der entsprechenden Analognummer sollte praxisindividuell ermittelt werden.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn, GOZ-Referat